

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 524 vom 8. Januar 2018

BE Obergericht, 2018-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_524

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 524 du 8 janvier 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 524 del 8 gennaio 2018

Regeste

Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Am 25. September 2017 verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), dass die von der Gemeindeverwaltung C._____ am 5. Mai 2017 gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ausgesprochene Busse von CHF 200.00 in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen umgewandelt werde. In der Rechtsmittelbelehrung machte die Staatsanwaltschaft auf die Einsprachemöglichkeit gemäss Art. 354 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) aufmerksam. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 5. Oktober 2017 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie die Verfügung nicht akzeptiere. Nachdem die Beschwerdeführerin die Einsprache nicht zurückzog, überwies die Staatsanwaltschaft am 14. November 2017 die Akten dem Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht). Am 4. Dezember 2017 verfügte das Regionalgericht was folgt: [...]

E. 2

Nach summarischer Prüfung der erwähnten Akten werden diese der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mangels sachlicher Zuständigkeit des Regionalgerichts Bern-Mittelland re-tourniert.

E. 3

Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (Art. 61 Abs. 1 lit. a EG ZSJ), welche hierüber erstinstanzlich abschliessend entscheidet – als Rechtsmittel müsste die Beschwerde möglich sein, mithin der Weiterzug der Verfügung vom 25.10.2017 an die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern.

E. 3.1

Wurde die Geldstrafe durch eine Verwaltungsbehörde verhängt, so entscheidet das Gericht über die Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311]). Über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Bestimmung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen entscheidet a) die Staatsanwaltschaft bei Bussen und bei Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen; b) das Einzelgericht bei Geldstrafen über 180 Tagessätzen (Art. 61 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; SR 271.1]). Hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren oder die Übertretungsstrafbehörde im Übertretungsstrafverfahren entschieden, so treffen diese Behörden auch die nachträglichen Entscheide (Art. 363 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und

Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO).

E. 3.2

Die Rechtsauffassung des Regionalgerichts respektive der Staatsanwaltschaft überzeugt nicht. GUIDON vertritt in zutreffender Weise die Ansicht, dass die Beschwerde unzulässig sei gegen selbständige nachträgliche Entscheide (Art. 363 ff. StPO – beispielsweise den Entscheid bezüglich Umwandlung von Bussen nach Art. 106 Abs. 2 StGB), wenn die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren oder die Übertretungsstrafbehörde im Übertretungsstrafverfahren entschieden habe (Art. 363 Abs. 2 StPO); derartige Entscheide ergingen wiederum in Form des Strafbefehls, gegen welche die Einsprache möglich sei (GUIDON, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 11 / Fn. 131 zu Art. 393 StPO). Mit Blick auf Art. 363 Abs. 2 StPO führt HEER entsprechend aus, im Zusammenhang mit Strafbefehlen sei gemäss dem Grundsatz von Art. 363 Abs. 1 StPO die Strafbefehlsbehörde zuständig; der entsprechende nachträgliche Entscheid werde wiederum als Strafbefehl erlassen (HEER, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 363 StPO). RIKLIN schliesslich schreibt, Gegenstand eines Strafbefehls könnten auch nachträgliche Entscheide im Nachgang an Strafverfahren sein, namentlich Entscheide über die Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in eine Geldstrafe u.Ä.; es gelte jedoch das Prinzip der Identität der Gerichtsbeziehungsweise der Strafbehörde, welche die Strafe ausgesprochen habe und der Gerichtsbeziehungsweise Strafbehörde, die sie umwandle (RIKLIN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 352 StPO). Der Hinweis der Staatsanwaltschaft auf BGE 141 IV 396 ändert daran nichts. Streitgegenstand war dort ein selbständiger nachträglicher gerichtlicher Entscheid. Hier hingegen hat die Staatsanwaltschaft ein Rechtsverhältnis geregelt respektive einen Entscheid gefällt. Dessen ungeachtet ist das Verfahren freilich – entgegen

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hier – nicht anders als sonst üblich – nach dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft (auch wenn er als Verfügung tituliert ist) die Einsprachemöglichkeit gemäss Art. 354 StPO offen steht. Alleine aus dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft bloss die Umwandlung der Busse anordnete, nicht aber die Sanktion der Widerhandlung gegen das GNA festgesetzt hatte, ergibt sich kein differierendes Rechtsmittel. Eine derartige «Spaltung» des Rechtsmittels ist weder in der StPO noch im StGB angelegt. Nach dem Gesagten wird die Eingabe der Beschwerdeführerin nicht als Beschwerde entgegen genommen. Die Verfahrensakten gehen mit Blick auf Art. 355 f. StPO zur Beurteilung der Einsprache an das Regionalgericht zurück.

E. 4

Die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens trägt der Kanton Bern (Art. 417 StPO). Entschädigungswürdige Nachteile sind keine entstanden.

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.